

Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen¹ (VLL)

vom 18. September 1995 (Stand am 1. August 2008)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation²,

gestützt auf die Artikel 57 Absätze 1 und 2 sowie 58 Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³ (LFG)
und auf die Artikel 13, 21 und 138a Absätze 1 und 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973^{4,5}

verordnet:

1. Kapitel:⁶ Geltungsbereich und anwendbares Recht

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Luftfahrzeuge, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen;
- b. Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen, die in der Schweiz oder von schweizerischen Betrieben auf dem Flughafen Basel-Mülhausen entwickelt, hergestellt oder geändert werden und für die ein Baumusterzeugnis, ein Lufttüchtigkeitszeugnis, ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine andere amtliche Bestätigung oder Bewilligung erforderlich ist oder beantragt wird;
- c. Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen, die in schweizerische Luftfahrzeuge eingebaut werden oder für die ein Baumusterzeugnis, ein Lufttüchtigkeitszeugnis, ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine andere amtliche Bestätigung oder Bewilligung erforderlich ist oder beantragt wird.

AS 1995 4897

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. Sept. 2004 (AS 2004 4271).

² Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ SR 748.0

⁴ SR 748.01

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

² Sie gilt nur, soweit nicht gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) eine der folgenden EG-Verordnungen in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 1592/2002;
- b. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1702/2003.

³ Sie gilt insbesondere für Luftfahrzeuge, die gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 vom Geltungsbereich der Verordnungen nach Absatz 2 ausgenommen sind.

Art. 2 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Zulassung, Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Entwicklung und Herstellung

Art. 3⁸ Lufttüchtigkeitskategorien

¹ Luftfahrzeuge werden folgenden Lufttüchtigkeitskategorien zugeteilt:

- a. der Standardkategorie, wenn sie nach dem Verfahren gemäss Artikel 9 Absatz 1^{bis} zugelassen werden und den Lufttüchtigkeitsanforderungen von Artikel 10 Absatz 1 entsprechen;
- b. der Sonderkategorie, wenn sie nicht oder nicht vollständig den Anforderungen der Standardkategorie entsprechen.

² Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bildet Unterkategorien und gibt diese in den Technischen Mitteilungen (Art. 50) bekannt.

Art. 4⁹ Massgebliche Bestimmungen und Einzelfallregelungen

¹ Die Entwicklung von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie ihrer Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen richtet sich abweichend von

⁷ SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zu diesem Abkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden. Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002¹⁰ nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003¹¹.

² Die Anforderungen an die Entwicklung von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie sowie an deren Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen werden vom BAZL im Einzelfall festgelegt und in den Technischen Mitteilungen (Art. 50) veröffentlicht.

³ Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988¹² über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

Art. 5¹³ Ausnahmen

Für die Entwicklung und die Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die von einer ausländischen Behörde zugelassen werden, kann das BAZL auf deren Ersuchen hin Abweichungen von den Grundsätzen gemäss Artikel 4 vorsehen.

Art. 6 Unternehmen im Ausland

Entwicklungs- und Herstellungsarbeiten können mit Zustimmung des BAZL¹⁴ an Unternehmen im Ausland übertragen werden. Das BAZL kann seine Zustimmung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

3. Kapitel: Zulassung von Luftfahrzeugen

1. Abschnitt: Grundsatz¹⁵

Art. 7¹⁶

Das BAZL stellt aufgrund einer amtlichen Prüfung aus:

- a. das für die Zulassung eines Baumusters erforderliche Baumusterzeugnis;
- b. das für die Zulassung eines Luftfahrzeuges zum Verkehr erforderliche Lufttüchtigkeitszeugnis oder die Fluggenehmigung.

¹⁰ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹¹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹² SR **748.127.5**

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

2. Abschnitt: Baumusterzulassung¹⁷

Art. 8¹⁸

Art. 9 Zulassungsverfahren

¹ Zulassungsbehörde ist in jedem Fall das BAZL.¹⁹

^{1bis} Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie von deren Triebwerken und Propellern richtet sich abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002²⁰ nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003^{21, 22}

² Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie sowie von deren Triebwerken und Propellern wird im Einzelfall vom BAZL festgelegt (Technische Mitteilung, Art. 50).

³ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die für das Zulassungsverfahren benötigten Unterlagen über die Lufttüchtigkeitsanforderungen selbst zu beschaffen.

⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem BAZL alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen und deren Nachträge kostenlos zuzustellen. Diese sind in englischer Sprache oder in einer Amtssprache abzufassen.

⁵ Das BAZL kann ausländische Baumusterzeugnisse anerkennen, die nach vom BAZL festgelegten oder anerkannten Lufttüchtigkeitsanforderungen (Art. 10) ausgestellt worden sind.

Art. 10 Lufttüchtigkeitsanforderungen

¹ Luftfahrzeuge der Standardkategorie sowie deren Triebwerke und Propeller haben grundsätzlich den Lufttüchtigkeitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003²³ zu entsprechen. Als solche gelten namentlich die folgenden Lufttüchtigkeitsanforderungen der EASA²⁴: CS²⁵-22, CS-VLA, CS-23, CS-25, CS-27, CS-29, CS-E, CS-P.²⁶

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁰ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

²¹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²³ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

²⁴ EASA = European Aviation Safety Agency (www.easa.europa.eu)

²⁵ CS = Certification Specification: Lufttüchtigkeitsanforderungen der EASA

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

² Für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie sowie für deren Triebwerke und Propeller legt das BAZL die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen in den Technischen Mitteilungen (Art. 50) fest.²⁷

³ Das BAZL kann ausländische Lufttüchtigkeitsanforderungen anerkennen; es kann diese mit zusätzlichen Anforderungen ergänzen. Entsprechende ausländische Lufttüchtigkeitsanforderungen sind namentlich FAR²⁸ 23, FAR 25, FAR 27 und FAR 29.²⁹

⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat durch Berichte und Versuche nachzuweisen, dass die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind. Das BAZL kann zusätzlich Kontrollen, Berechnungen oder Versuche am Boden und in der Luft verlangen oder, nach Anhörung des Antragstellers, selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Art. 10a³⁰ Ausnahmen

Das BAZL kann von den Zulassungsverfahren und den Lufttüchtigkeitsanforderungen für Luftfahrzeuge der Standardkategorie abweichen, wenn eine ausländische Behörde für ein Luftfahrzeug, das ihrer Aufsicht untersteht, eine Zulassung nach anderen Verfahren oder Lufttüchtigkeitsanforderungen begehrt.

3. Abschnitt: Zulassung zum Verkehr³¹

Art. 10b³² Lufttüchtigkeitszeugnis und Fluggenehmigung

¹ Bei Luftfahrzeugen der Standardkategorie erfolgt die Zulassung zum Verkehr mit Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses. Befinden sich die Luftfahrzeuge im Zulassungsverfahren oder weichen sie von den wesentlichen Anforderungen an die Lufttüchtigkeit ab, so erfolgt die Zulassung mit Erteilung einer Fluggenehmigung.

² Bei Luftfahrzeugen der Sonderkategorie erfolgt die Zulassung zum Verkehr mit Erteilung einer Flugenehmigung.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁸ FAR = Federal Aviation Regulation: Anforderungen der FAA (Federal Aviation Administration der Vereinigten Staaten von Amerika; www.faa.gov).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

Art. 11³³ Zulassungsbereich und Auflagen für den Betrieb

Das BAZL legt fest:

- a. den Zulassungsbereich: in einem Anhang zum Lufttüchtigkeitszeugnis oder zur Fluggenehmigung;
- b. soweit erforderlich Auflagen für den Betrieb: im Flughandbuch.

Art. 12 Anerkennung ausländischer Export-Lufttüchtigkeitszeugnisse

¹ Bei der Einfuhr eines Luftfahrzeuges kann das BAZL bis zur Ausstellung eines schweizerischen Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer schweizerischen Fluggenehmigung ein vom Exportstaat ausgestelltes Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder gleichwertige Unterlagen anerkennen. Abweichungen vom Baumuster müssen darin vermerkt sein.³⁴

² Die Gültigkeitsdauer eines ausländischen Export-Lufttüchtigkeitszeugnisses richtet sich nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Fehlen solche, so entscheidet das BAZL über die Gültigkeitsdauer des ausländischen Zeugnisses.

³ Das BAZL kann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines ausländischen Export-Lufttüchtigkeitszeugnisses die Durchführung besonderer Instandhaltungsarbeiten³⁵ verlangen.

Art. 13³⁶**Art. 14** Mindestausrüstung der Luftfahrzeuge

Das BAZL legt im Einzelfall für die vorgesehene Einsatzart die Mindestausrüstung eines Luftfahrzeuges fest, soweit diese nicht aus den Lufttüchtigkeitsanforderungen hervorgeht (Technische Mitteilung, Art. 50).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

4. Kapitel: Zulassung von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen³⁷

Art. 15 Zulassungsverfahren³⁸

¹ Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugteilen und von Ausrüstungen entspricht grundsätzlich den Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen (3. Kap. 2. Abschn.).³⁹

^{1bis} Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen müssen dem in der Luftfahrtindustrie anerkannten Standard entsprechen. Als anerkannter Standard gelten insbesondere die Normen DIN, TSO, JTSO, ETSO, MIL Spec, AN, MS und NAS.⁴⁰

² Luftfahrzeugteile, die Bestandteil eines Luftfahrzeuges sind, werden in der Regel zusammen mit dem betreffenden Baumuster des Luftfahrzeuges zugelassen. Die Verwendung solcher Luftfahrzeugteile in einem anderen Baumuster bedarf einer besonderen Baumusterprüfung.

³ Das BAZL bestimmt im Einzelfall, für welche Luftfahrzeugteile eine besondere Baumusterprüfung durchzuführen ist.

Art. 16 Lufttüchtigkeitsanforderungen

¹ Für die Lufttüchtigkeitsanforderungen für Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen gelten sinngemäss Artikel 10 sowie die Standards gemäss Artikel 15 Absatz 1^{bis}.⁴¹

² Für die Zulassung radioelektrischer Sende- und Empfangsanlagen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 17 Zulassung des Baumusters eines Luftfahrzeugteils oder einer Ausrüstung⁴²

¹ Das BAZL kann die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen eines Luftfahrzeugteils oder einer Ausrüstung in einem Baumusterzeugnis und einem zugehörigen Gerätekenntblatt bestätigen.⁴³

² Das Verfahren zur Erteilung oder Anerkennung eines Baumusterzeugnisses richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 9 und 10.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

³ Teile, für die ein Baumusterzeugnis ausgestellt wurde, müssen mit den zugehörigen Baumusterunterlagen übereinstimmen. Abweichungen sind vom BAZL zu genehmigen.

Art. 18 Verwendung von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen⁴⁴

¹ Luftfahrzeugteile, die nach Artikel 15 Absatz 2 oder 3 einer Baumusterprüfung unterworfen sind, dürfen verwendet werden, wenn sie den anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen entsprechen und wenn:

- a. sie neu sind, sachgemäss gelagert und soweit erforderlich unterhalten worden sind; oder
- b. für sie eine Freigabebescheinigung⁴⁵ ausgestellt worden ist.

² Die übrigen Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen dürfen verwendet werden, wenn sie den anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen entsprechen und wenn sie:⁴⁶

- a. neu sind und sachgemäss gelagert worden sind; oder
- b. sachgemäss unterhalten und gelagert worden sind.

5. Kapitel: Technische Akten und weitere Unterlagen

Art. 19 Technische Akten

¹ Der Halter oder die Halterin oder die mit der Instandhaltung⁴⁷ betraute Person muss für jedes Luftfahrzeug sowie für Triebwerke und Propeller die Technischen Akten führen. Diese enthalten in der Regel folgende Unterlagen und Angaben:

- a. die vom BAZL verlangten technischen Unterlagen des Herstellers;
- b. die Angaben über Ein- und Ausbau von Triebwerken, Propellern, Baugruppen und Ausrüstungen;
- c. die Angaben über die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten mit Vermerk des Zeitpunktes und der Anzahl Betriebsstunden und allenfalls der Landungen oder Zyklen;
- d. die Bestätigung der ausgeführten Lufttüchtigkeitsanweisungen (Art. 26);
- e. die Freigabebescheinigungen;

f.⁴⁸ die Kontrollen über laufzeitbegrenzte Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen;

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁴⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

g.⁴⁹ das Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis oder den Prüfbericht.

² Das BAZL kann verlangen, dass auch für andere Luftfahrzteile und Ausrüstungen Technische Akten zu führen sind.⁵⁰

³ Die Aufzeichnungen in den Technischen Akten sowie die Meldungen betreffend die Behebung von technischen Störungen und Mängeln (Art. 29) an das BAZL haben wahrheitsgetreu und lückenlos zu erfolgen.

Art. 20 Flugreisebuch und ähnliche Unterlagen

¹ Für Flugzeuge, Helikopter und Motorsegler ist ein vom BAZL herausgegebenes Flugreisebuch oder ein gleichwertiges, vom BAZL anerkanntes Dokument zu führen.

² Die Besatzung nimmt die Eintragungen spätestens nach dem letzten Flug des betreffenden Tages vor und bestätigt sie mit der Unterschrift. ...⁵¹

³ Für Segelflugzeuge ist eine Flugstundenkontrolle, für Freiballone ein Fahrtenbuch zu führen.

⁴ Alle Aufzeichnungen haben wahrheitsgetreu und lückenlos zu erfolgen.

Art. 21 Ergänzende Richtlinien

Das BAZL kann ergänzende Richtlinien über die Form, das Führen und Aufbewahren der Technischen Akten, des Flugreisebuches und der ähnlichen Unterlagen erlassen (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 22 Unterlagen an Bord

¹ In jedem Luftfahrzeug, das zum Verkehr zugelassen ist, sind folgende Bordpapiere und Unterlagen mitzuführen:

- a. das Eintragungszeugnis;
- b.⁵² das Lufttüchtigkeitszeugnis oder die Fluggenehmigung mit dem Anhang «Zulassungsbereich»; für Schleppflugzeuge zusätzlich das Schlepptüchtigkeitszeugnis;
- bbis.⁵³ das gültige Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis (Airworthiness Review Certificate) oder die gültige Prüfbestätigung über die Kontrolle der Lufttüchtigkeit;
- c. das Lärmzeugnis, wenn ein solches vorgeschrieben ist;

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵¹ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

- d.⁵⁴ der Nachweis der Versicherung der Haftpflicht gegenüber Dritten auf der Erde und, sofern vorgeschrieben, der Nachweis der Versicherung der Haftpflicht gegenüber Reisenden;
- e. die «Konzession für Flugzeugstation» für Luftfahrzeuge, die mit radioelektrischen Empfangs- und Sendeanlagen ausgerüstet sind;
- f. das Flughandbuch;
- g.⁵⁵ das Flugreisebuch oder gleichwertige Unterlagen, einschliesslich Freigabebescheinigungen;
- h.⁵⁶ die vom Hersteller herausgegebene oder eine vom Halter oder der Halterin erstellte Prüfliste (Check List).

2 ...⁵⁷

³ In speziellen Fällen, wie insbesondere für Luftfahrzeuge im Zulassungsverfahren, bestimmt das BAZL die mitzuführenden Bordpapiere und Unterlagen im Einzelfall.⁵⁸

6. Kapitel: Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit⁵⁹

1. Abschnitt: Verantwortung des Halters oder der Halterin

Art. 23⁶⁰

¹ Der Halter oder die Halterin eines Luftfahrzeuges ist für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges verantwortlich.

² Er oder sie muss sicherstellen, dass das Luftfahrzeug entsprechend den massgebenden Instandhaltungsanforderungen instand gehalten und der vorgeschriebenen periodischen Überprüfung der Lufttüchtigkeit unterzogen wird.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Aug. 2005 (AS **2005** 4197).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

2. Abschnitt: Instandhaltung im Allgemeinen⁶¹

Art. 24 Für die Inverkehrsetzung erforderliche Instandhaltung⁶²

¹ Ein Luftfahrzeug darf unter Vorbehalt von Artikel 41 nur in Verkehr gesetzt werden, wenn:

- a. die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchgeführt worden sind;
- b. der vom BAZL festgelegte jährliche Mindestinstandhaltung⁶³ durchgeführt worden ist;
- c. nach technischen Störungen, Mängeln oder anormalen Beanspruchungen, welche die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges in Frage stellen, eine Überprüfung des Luftfahrzeuges durch eine dazu berechnigte Person erfolgt ist und diese Überprüfung ergeben hat, dass die Lufttüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist;
- d. vom BAZL festgestellte Mängel innerhalb der festgelegten Frist behoben worden sind;
- e. eine gültige Freigabebescheinigung nach Artikel 37 vorliegt.

² Sind die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung nicht mehr erfüllt, so muss der Halter oder die Halterin dafür sorgen, dass die Besatzungen davon in Kenntnis gesetzt werden.

³ Ein Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteil oder eine Ausrüstung darf nur verwendet werden, wenn:⁶⁴

- a. die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchgeführt worden sind;
- b.⁶⁵ nach technischen Störungen, Mängeln oder Beanspruchungen, welche die Verwendbarkeit in Frage stellen, eine Überprüfung des Triebwerks, Propellers, Luftfahrzeugteils oder der Ausrüstung durch eine dazu berechnigte Person erfolgt ist und diese Überprüfung ergeben hat, dass die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist;
- c. vom BAZL festgestellte Mängel innerhalb der festgelegten Frist behoben worden sind;
- d. eine Freigabebescheinigung vorliegt, soweit eine solche nach Artikel 37 vorgeschrieben ist.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

Art. 25 Grundlagen der Instandhaltung

¹ Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen müssen in Übereinstimmung mit den für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder Verwendbarkeit massgebenden, nachgeführten Instandhaltungsunterlagen instand gehalten werden.⁶⁶

² Als Instandhaltungsunterlagen, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder Verwendbarkeit verbindlich sind, gelten insbesondere:⁶⁷

- a. die Instandhaltungspläne⁶⁸ (Maintenance Review Board Reports/Documents), die zum Baumusterzeugnis gehören und vom BAZL anwendbar erklärt worden sind;
- b. die vom Inhaber des Baumusterzeugnisses festgelegten oder empfohlenen Betriebszeiten; das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen und Toleranzen von den Betriebszeiten festlegen (Technische Mitteilung, Art. 50);
- c.⁶⁹ die vom Inhaber des Baumusterzeugnisses herausgegebenen Instandhaltungsprogramme, Arbeitsanleitungen, Kontrollblätter und Reparaturanweisungen; das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen und Toleranzen von den Instandhaltungsprogrammen festlegen (Technische Mitteilungen, Art. 50);
- d. die Lufttüchtigkeitsanweisungen und die weiteren Weisungen des BAZL;
- e. die vom BAZL genehmigten Instandhaltungsprogramme⁷⁰ der Luftverkehrsunternehmen.

³ Erweisen sich die Instandhaltungsunterlagen⁷¹ des Inhabers des Baumusterzeugnisses als ungenügend, so kann das BAZL verlangen, dass sie geändert oder ergänzt werden.

⁴ Sind für Reparaturarbeiten oder andere Instandhaltungsarbeiten keine Mindestinstandhaltung vorhanden, so muss der Halter oder die Halterin vom Inhaber des Baumusterzeugnisses ergänzende Unterlagen anfordern. Sind solche nicht erhältlich, so gelten die Artikel 42–47 sinngemäss.

⁵ Der Halter oder die Halterin muss die Instandhaltungsunterlagen und die ihm oder ihr vom BAZL zugestellten Weisungen und Richtlinien dem Instandhaltungsbetrieb oder Unterhaltspersonal und gegebenenfalls dem Flugbetriebsunternehmen zur Verfügung stellen.⁷²

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

Art. 26 Lufttüchtigkeitsanweisungen

¹ Zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bestimmter Luftfahrzeuge oder der Verwendbarkeit bestimmter Luftfahrzeugteile kann das BAZL Lufttüchtigkeitsanweisungen erlassen oder ausländische Lufttüchtigkeitsanweisungen für verbindlich erklären.

² Abweichungen von einer Lufttüchtigkeitsanweisung müssen vom BAZL genehmigt werden.

Art. 27 Art der Instandhaltungsarbeiten

¹ Das BAZL erlässt Richtlinien (Technische Mitteilung, Art. 50) für die Unterscheidung zwischen:⁷³

- a.⁷⁴ komplexen und nicht komplexen Instandhaltungsarbeiten;
- b. Instandhaltungsarbeiten und Bereitstellungsarbeiten.

² Das BAZL legt den Umfang der jährlichen Mindestinstandhaltung (Annual Inspection) im Einzelfall fest (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 28⁷⁵ Einbau von Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen

¹ Bei Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen eingebaut werden, die für das Baumuster des Luftfahrzeuges zugelassen und verwendbar sind (Art. 15 und 18).

² Triebwerk- und Propellerwechsel sind dem BAZL innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu melden; die erforderliche Dokumentation ist der Meldung beizulegen.

**3. Abschnitt:
Meldepflicht bei technischen Störungen und Mängeln****Art. 29**

¹ Werden während des Betriebes eines Luftfahrzeuges technische Störungen, Mängel oder anormale Beanspruchungen festgestellt, so muss die Besatzung diese im Flugreisebuch oder in einem gleichwertigen Dokument eintragen und dem Halter oder der Halterin oder der dafür bezeichneten Stelle unverzüglich melden. Ist nichts zu beanstanden, muss die Besatzung dies ebenfalls eintragen.

² ...⁷⁶

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

³ Der Halter oder die Halterin oder die dafür bezeichnete Stelle muss dem BAZL erhebliche technische Störungen, Mängel und anormale Beanspruchungen unverzüglich melden. Das BAZL erlässt darüber Richtlinien (Technische Mitteilung, Art. 50).

4. Abschnitt:⁷⁷

Instandhaltung von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Einsatz

Art. 30

Die Anforderungen an die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten für Luftfahrzeuge im gewerbsmässigen Einsatz richten sich nach den Vorschriften über den Betrieb von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Luftverkehr.

...

Art. 31

Aufgehoben

5. Abschnitt:⁷⁸ **Instandhaltung für andere Luftfahrzeuge**

Art. 32 Flugzeuge, Helikopter und Motorsegelflugzeuge

¹ Die Anforderungen an die Instandhaltung von Flugzeugen der Standardkategorie mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5700 kg und mehr sowie für mehrmotorige Helikopter der Standardkategorie werden durch das BAZL im Einzelfall festgelegt.

² Komplexe Instandhaltungsarbeiten an den übrigen Flugzeugen, Helikoptern und Motorsegelflugzeugen sowie jegliche Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die regelmässig zu Schulungszwecken verwendet werden, müssen in einem Instandhaltungsbetrieb gemäss der Verordnung des UVEK vom 19. März 2004⁷⁹ über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLiB) ausgeführt oder bescheinigt werden. Das BAZL kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen.

³ Übrige nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten an Flugzeugen, Helikoptern und Motorsegelflugzeugen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

- a. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLiB;
- b. das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, soweit dieses:

⁷⁷ Ursprünglich Kapitel 7 und Abschnitt 1. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷⁸ Ursprünglich Abschnitt 3. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷⁹ SR **748.127.4**

1. nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003⁸⁰ oder der Verordnung vom 25. August 2000⁸¹ über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLIp) dazu berechtigt ist, und
 2. über die erforderlichen Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügt;
- c. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003⁸² oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb⁸³ berechtigt sind.

Art. 33 Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Klapptriebwerken, Luftschiffe und Ballone

¹ Komplexe Instandhaltungsarbeiten an Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

- a. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLHb⁸⁴;
- b. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003⁸⁵ oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb⁸⁶ berechtigt sind.

² Nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten an Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

- a. die Halter oder Halterinnen, soweit sie über die erforderlichen technischen Kenntnisse, Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen;
- b. das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, soweit dieses:
 1. nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003⁸⁷ oder nach VLIp⁸⁸ dazu berechtigt ist, und
 2. über die erforderlichen Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügt;
- c. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLHb;
- d. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb dazu berechtigt sind.

³ Artikel 34 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

⁸⁰ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

⁸¹ SR 748.127.2

⁸² Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

⁸³ SR 748.127.5

⁸⁴ SR 748.127.4

⁸⁵ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

⁸⁶ SR 748.127.5

⁸⁷ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

⁸⁸ SR 748.127.2

Art. 34 Sonderfälle

¹ Das BAZL kann einen nach der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003⁸⁹ für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen berechtigten Instandhaltungsbetrieb dazu ermächtigen, Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, welche nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002⁹⁰ fallen, nach dieser Verordnung durchzuführen und zu bescheinigen, sofern die Arbeiten entsprechend einem vom BAZL bewilligten nationalen Anhang zum gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuch (MOE/MOM) durchgeführt und bescheinigt werden. Das BAZL kann in den Technischen Mitteilungen nach Artikel 50 Richtlinien erlassen.

² Es kann dem Halter oder der Halterin eines einmotorigen Flugzeuges mit Kolbentriebwerk oder eines Luftfahrzeuges der Sonderkategorie bewilligen, bestimmte nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten am Luftfahrzeug selbst durchzuführen und zu bescheinigen. Es erlässt dazu Richtlinien (Technische Mitteilungen, Art. 50).

³ Hat der Halter oder die Halterin ein Luftfahrzeug der Sonderkategorie selber hergestellt, so ist er oder sie berechtigt, die Instandhaltungsarbeiten nach den Instandhaltungsunterlagen selbst durchzuführen und zu bescheinigen.

⁴ Für die Instandhaltung eines Luftfahrzeugs der Unterkategorie «Historisch» kann der Halter oder die Halterin nebst dem berechtigten Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal weitere Fachpersonen beiziehen. Das BAZL überprüft diese Personen auf ihre Fähigkeiten. Es kann sie ermächtigen, bestimmte Instandhaltungsarbeiten auszuführen, zu überwachen und zu bescheinigen. Es legt den Umfang der Ermächtigung und die Auflagen fest. Es kann die Instandhaltungsarbeiten überwachen oder dafür zusätzliche Auflagen festlegen.

⁵ Stellt das BAZL Mängel in der Instandhaltung nach den Absätzen 1–4 fest, so kann es der betroffenen Person die Bewilligung oder Ermächtigung entziehen oder einschränken.

6. Abschnitt:⁹¹**Instandhaltung von Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen****Art. 35**

Für die Berechtigung zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen sind die Artikel 30–34 sinngemäss anwendbar.

⁸⁹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

⁹⁰ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

⁹¹ Ursprünglich Abschnitt 5. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

7. Abschnitt:⁹² Instandhaltungsarbeiten im Ausland

Art. 36

¹ Die Anforderungen an die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im Ausland für Luftfahrzeuge im gewerbsmässigen Einsatz richten sich nach den Vorschriften über den Betrieb von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Luftverkehr.

² Instandhaltungsarbeiten an nicht gewerbsmässig eingesetzten Luftfahrzeugen oder an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die zum Einbau in nicht gewerbsmässig eingesetzte Luftfahrzeuge bestimmt sind, dürfen im Ausland nur vom betreffenden Herstellerbetrieb oder von Instandhaltungsbetrieben, die von der zuständigen Luftfahrtbehörde für solche Arbeiten anerkannt sind, ausgeführt oder bescheinigt werden.

³ Werden Instandhaltungsarbeiten an ausländische Hersteller- oder Instandhaltungsbetriebe übertragen, so muss der Halter oder die Halterin verlangen, dass:

- a. die massgebenden Unterlagen verwendet werden (Art. 25); und
- b. die erforderlichen Bescheinigungen und Arbeitsberichte sinngemäss nach den geltenden Vorschriften ausgestellt werden (Art. 37 und 38).

⁴ Das BAZL kann solche Instandhaltungsarbeiten an Ort und Stelle prüfen.

⁵ Stellt das BAZL fest, dass Instandhaltungsarbeiten im Ausland mangelhaft ausgeführt worden sind, so kann es verfügen, dass:

- a. das betreffende Luftfahrzeug erst wieder in Verkehr gesetzt oder das Triebwerk, der Propeller, das Luftfahrzeugteil oder die Ausrüstung erst wieder verwendet werden darf, wenn die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten von einem schweizerischen Instandhaltungsbetrieb durchgeführt worden sind;
- b. solche Arbeiten nicht mehr dem betreffenden ausländischen Instandhaltungsbetrieb übertragen werden.

⁶ Das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 vorsehen.

8. Abschnitt: Abschluss und Bestätigung der Instandhaltungsarbeiten⁹³

Art. 37⁹⁴ Freigabebescheinigung

¹ Nach Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen und an darin eingebauten Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, insbesondere nach der Behebung von technischen Störungen, Mängeln und nach anormalen Beanspruchungen

⁹² Ursprünglich Abschnitt 6. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹³ Ursprünglich Abschnitt 7. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

gen, hat eine dazu berechnigte Person die Instandhaltung mit einer Freigabebescheinigung zu bestätigen:

- a. bei Flugzeugen, Helikoptern und Motorseglern: im Flugreisebuch oder in einem gleichwertigen Dokument;
- b. bei Ballonen: im Fahrtenbuch oder in einem gleichwertigen Dokument.

² Nach Instandhaltungsarbeiten an Triebwerken, Propellern Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die nicht zum sofortigen Einbau in ein Luftfahrzeug bestimmt sind, hat eine dazu berechnigte Person eine Freigabebescheinigung auszustellen.

³ Die Freigabebescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn die Instandhaltungsarbeiten nach den massgebenden Instandhaltungsunterlagen (Art. 25) durchgeführt und abgeschlossen worden sind und wenn dabei nur verwendbare Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen eingebaut worden sind (Art. 18 und 28).

⁴ Die Gültigkeit der Freigabebescheinigung erlischt:

- a. wenn eine technische Störung, ein Mangel oder eine anormale Beanspruchung auftritt, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt;
- b. wenn neue Instandhaltungsarbeiten fällig werden;
- c. sechs Monate nach dem letzten Flug eines Flugzeuges, Helikopters oder Motorseglers, wenn während der Stilllegung die erforderliche Instandhaltung nicht durchgeführt worden ist;
- d. wenn ein Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteil oder eine Ausrüstung, die nicht zum sofortigen Einbau in ein Luftfahrzeug bestimmt ist, nicht sachgemäss gelagert oder nicht im erforderlichen Umfang instand gehalten wird.

⁵ Die Freigabebescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn Tatbestände bekannt sind, die die Flugsicherheit ernsthaft beeinträchtigen.

Art. 38 Arbeitsberichte

¹ Nach komplexen Instandhaltungsarbeiten infolge Unfall, technischen Störungen oder anormaler Beanspruchung des Luftfahrzeuges ist dem BAZL ein Arbeitsbericht zuzustellen.⁹⁵

² Über die Erstellung von Arbeitsberichten in den übrigen Fällen sowie über die Form und die Aufbewahrung der Arbeitsberichte erlässt das BAZL ergänzende Richtlinien (Technische Mitteilung, Art. 50).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

Art. 39 Wägung der Luftfahrzeuge

¹ Kann nach Instandhaltungsarbeiten das Gewicht oder die Schwerpunktslage eines Luftfahrzeuges nicht eindeutig errechnet werden, so ist das Luftfahrzeug zu wägen.

² Das BAZL kann Wägungen unabhängig von Instandhaltungsarbeiten anordnen.⁹⁶

Art. 40⁹⁷ Kontrollflug

¹ Kann die Betriebstüchtigkeit nach Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeug, Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteilen oder Ausrüstungen nicht durch Bodenversuche überprüft werden, so ist ein Kontrollflug durchzuführen.

² Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des BAZL oder des Inhabers oder der Inhaberin des entsprechenden Baumusterzeugnisses.

9. Abschnitt:⁹⁸ Überflug nach Beschädigung eines Luftfahrzeuges**Art. 41**

¹ Ist die Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeuges durch Schäden, technische Störungen, wegen anormaler Beanspruchungen oder aus anderen Gründen beeinträchtigt und ist die ordnungsgemässe Instandstellung des Luftfahrzeuges an Ort und Stelle nicht möglich, so kann das BAZL eine Fluggenehmigung erteilen, sofern der Nachweis eines gefahrlosen Überfluges erbracht wird.

² Das BAZL kann die Fluggenehmigung mit Auflagen verbinden, insbesondere kann es die Flugbedingungen festlegen.

³ Es kann Richtlinien erlassen (Technische Mitteilung, Art. 50).

7. Kapitel: Änderungen⁹⁹**Art. 42¹⁰⁰** Genehmigungspflicht

¹ Änderungen an Luftfahrzeugen sowie an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen bedürfen der Genehmigung durch das BAZL.

² Dem BAZL sind vor Beginn der Ausführung der Änderungen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁸ Ursprünglich Abschnitt 8. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁹ Ursprünglich Kapitel 8.

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³ Reparaturen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Instandhaltung durchgeführt werden und Entwicklungsarbeiten erfordern, gelten als Änderungen.

Art. 43¹⁰¹ Lufttüchtigkeitsanforderungen, weitere Anforderungen und Verfahren

¹ Für die Festlegung der Lufttüchtigkeitsanforderungen, der weiteren Anforderungen und der Verfahren für die Vornahme von Änderungen sind sinngemäss anwendbar:

- a. im Falle von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen: die Artikel 9 Absatz 1^{bis} und 10 Absatz 1;
- b. im Falle von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen: die Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2.

² Das BAZL ist in jedem Fall die zuständige Bewilligungsbehörde.

Art. 44¹⁰² Genehmigung und Anerkennung von Änderungen

¹ Das BAZL unterscheidet zwischen grossen und kleinen Änderungen des Baumusters. Es erlässt Richtlinien über diese Unterscheidung (Technische Mitteilung, Art. 50).

² Es bestimmt im Einzelfall, welche Baumusterunterlagen bei Änderungen eines Baumusters erforderlich sind.

³ Bei einer grossen Änderung des Baumusters bestätigt das BAZL, dass die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind:

- a. mit einem erweiterten Baumusterzeugnis, sofern der Antragsteller Inhaber der Musterzulassung ist;
- b. mit einem ergänzenden Baumusterzeugnis, sofern der Antragsteller nicht Inhaber der Musterzulassung ist.

⁴ Kleine Änderungen genehmigt das BAZL, wenn die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind.

⁵ Das BAZL kann die von einer ausländischen Luftfahrtbehörde ausgestellten erweiterten oder zusätzlichen Baumusterzeugnisse sowie Genehmigungen kleiner Änderungen anerkennen.

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

Art. 45–47¹⁰³**Art. 48** Berechtigung zur Durchführung von Änderungen

¹ Für die Berechtigung zur Durchführung und für die Bescheinigung von Änderungsarbeiten sind die Artikel 30–40 sinngemäss anwendbar.

² ...¹⁰⁴

8. Kapitel:¹⁰⁵ **Export-Lufttüchtigkeitszeugnis****Art. 49**

Das BAZL stellt auf Gesuch für Luftfahrzeuge, Triebwerke oder Propeller Export-Lufttüchtigkeitszeugnisse aus, wenn:

- a. in einer amtlichen Prüfung festgestellt wurde, dass das Luftfahrzeug, das Triebwerk oder der Propeller dem Baumusterzeugnis und den Baumusterunterlagen entspricht; und
- b. die für die Lufttüchtigkeit oder die Verwendbarkeit erforderlichen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt worden sind.

9. Kapitel:¹⁰⁶ **Veröffentlichungen und Pflicht, sich zu informieren****Art. 50** Technische Mitteilungen

¹ Das BAZL erlässt Richtlinien und Mitteilungen über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung der Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen als Technische Mitteilungen.

² Es veröffentlicht die Technischen Mitteilungen¹⁰⁷.

³ Eine Kopie der Technischen Mitteilungen kann beim BAZL gegen Entgelt bezogen werden.

Art. 51 Lufttüchtigkeitsanweisungen

Das BAZL veröffentlicht die gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen und eine periodisch aktualisierte Sammeliste dieser Anweisungen.

¹⁰³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁰⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁰⁵ Ursprünglich Kapitel 9. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁰⁶ Ursprünglich Kapitel 10. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁰⁷ Bezugsquelle: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

Art. 51a Pflicht, sich zu informieren

Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, sich regelmässig über neu erschienene Lufttüchtigkeitsanweisungen für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen seines oder ihres Luftfahrzeuges zu informieren.

10. Kapitel: Entzug von Zeugnissen und Bewilligungen¹⁰⁸**Art. 52**

Das BAZL kann in Anwendung von Artikel 92 des LFG Zeugnisse, Bewilligungen und Ausweise entziehen oder einschränken, wenn die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen¹⁰⁹**Art. 53** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Juli 1985¹¹⁰ über die Zulassung und den Unterhalt von Luftfahrzeugen wird aufgehoben.

Art. 54 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Februar 1988¹¹¹ über die Herstellerbetriebe von Luftfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1

...

Art. 4 Abs. 1

...

Art. 54a¹¹² Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. August 2005

Die Versicherungsnachweise nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d müssen bis zum 30. Juni 2006 an die neuen Vorschriften angepasst sein.

¹⁰⁸ Ursprünglich Kapitel 11.

¹⁰⁹ Ursprünglich Kapitel 12.

¹¹⁰ [AS 1985 1567, 1993 2322, 1994 3076 Art. 22 Ziff. 2, 1995 125]

¹¹¹ SR 748.127.5. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 8. Aug. 2005 (AS 2005 4197).

Art. 54b¹¹³ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Juli 2008

¹ Luftfahrzeuge die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in der Fassung vom 18. September 1995¹¹⁴ dieser Verordnung in der Standardkategorie eingeteilt waren, bleiben der Standardkategorie zugeteilt.

² Verantwortliche Personen, die nach Artikel 34 Absatz 4 in der Fassung vom 18. September 1995 dieser Verordnung zur Instandhaltung eines Luftfahrzeuges der Unterkategorie «Historisch» berechtigt sind, behalten diese Berechtigung bis zum 31. Dezember 2010.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹¹⁴ AS **1995** 4897

*Anhang*¹¹⁵
Art. 50 Abs. 3

¹¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. II der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).